

VSG 03 U3 19

Urteil

Berlin, 15.03.2019

Einspruch des Verein 1 vom 25.02.2019 gegen die rote Karte, die nachträglich in eine rote Karte mit Bericht umgewandelt wurde, im Verbandsligaspiel der männlichen Jugend B am 24.02.2019 Verein 1 - Verein 2.

Das Verbandssportgericht des Handball-Verbandes Berlin in der Besetzung

Heinz-Dieter Bornemann (VfV Spandau) Vorsitzender
Günter Braun (VfL Humboldt) Beisitzer
Lutz Führer (SV Buckow) Beisitzer

hat nach mündlicher Verhandlung am 07. März 2019 wie folgt entschieden:

- 1) Dem Einspruch des Verein 1 gegen die rote Karte, die nachträglich in eine rote Karte mit Bericht umgewandelt wurde, wird stattgegeben.
- 2) Die automatische Sperre gegen den Spieler 1 wird aufgehoben.
- 3) Die vom Verein 1 eingezahlten Gebühren sind zurückzuzahlen.
- 4) Die Kosten des Verfahrens trägt der HVB.
- 5) Gegen dieses Urteil ist die Berufung zulässig.

PARTNER DES HVB

Sachverhalt:

Am 24.02.2019 fand das Punktspiel der männlichen Jugend B Verein 1 gegen Verein 2 statt. Geleitet wurde dieses Spiel von den Schiedsrichtern 1 und 2.

Nach gespielter Zeit von 16:36 min beleidigte der Spieler 1 von Verein 1 seinen Gegenspieler mit den Worten: „Bist du behindert, Fick dich.“ Daraufhin disqualifizierte ihn der Schiedsrichter 1 und zeigte ihm die rote Karte.

In der Halbzeitpause kamen den Schiedsrichtern Zweifel an ihrer Entscheidung. Nachdem sie sich im Regelwerk sachkundig gemacht hatten, stellten sie fest, dass sie zusätzlich zu der roten Karte noch die blaue Karte hätten zeigen müssen. Dies wollten sie nachholen, indem sie den Spielbericht in der Halbzeitpause von Disqualifikation ohne Bericht in Disqualifikation mit Bericht änderten.

Hiergegen richtet sich der Einspruch des Verein 1.

Sie führen aus, dass während des Spiels nur die rote Karte, jedoch nicht zusätzlich die blaue Karte gezeigt wurde, und somit die, einer blauen Karte folgende automatische Sperre, nicht in Kraft treten dürfe.

Entscheidungsgründe:

Der Einspruch ist form- und fristgerecht eingelegt, und auch begründet.

Stufen die Schiedsrichter bei einer Disqualifikation das Vergehen als nach Regel 8:10a IHR als besonders unsportlich ein, müssen sie nach dem Spiel einen schriftlichen Bericht einreichen, damit die zuständigen Instanzen über weitere Maßnahmen entscheiden können.

Zu diesem Zweck müssen die Schiedsrichter gemäß Regel 16:8 IHR nach der roten Karte zur Information zusätzlich die blaue Karte zeigen und die Mannschaftenverantwortlichen unmittelbar nach der Entscheidung informieren.

Im vorliegenden Fall haben die Schiedsrichter den Spieler 1 bei gespielter Zeit von 16:36 min disqualifiziert und dies lediglich mit Zeigen der roten Karte allen Beteiligten mitgeteilt.

Als sie in der Halbzeitpause Zweifel an ihrer Entscheidung bekamen, und nach Durchlesen des Regelwerkes zu dem Schluss kamen, dass zusätzlich auch die blaue Karte gezeigt hätte werden müssen, änderten sie die Eintragung im Spielbericht von Disqualifikation ohne Bericht in Disqualifikation mit Bericht.

Doch um die getroffene Entscheidung zu korrigieren war es zu spät.

In Regel 16:8 IHR ist bestimmt, dass unmittelbar nach der getroffenen Entscheidung die Mannschaftenverantwortlichen durch Zeigen der zusätzlichen blauen Karte zu informieren sind, d.h. bevor das Spiel nach der Spielzeitunterbrechung wegen der Disqualifikation wieder angepfiffen wird.

Folglich war das Ändern der Eintragung im Spielbericht ein Regelverstoß mit Folgen, denn hierdurch wurde eine automatische Sperre von einem Spiel wirksam.

Die Entscheidung über Gebühren und Auslagen beruhen auf § 59 Abs. 1 RO-DHB.

Sie setzen sich zusammen aus: 24,00 € Verbandssportgericht

Heinz-Dieter Bornemann
Vorsitzender

Lutz Führer
Beisitzer

Günter Braun
Beisitzer